

Heimvertrag

VERTRAGSPARTEIEN

Zwischen

Senioren-Residenz Haus Veronika GmbH

vertreten durch die Heimleitung
Huftring, 54421 Reinsfeld
vertreten durch die Heimleitung

als Träger der Einrichtung **Senioren-Residenz Haus Veronika**
Huftring, 54421 Reinsfeld

- im Folgenden "Heim" genannt -

und

_____.
Herrn/Frau

_____.
bisher wohnhaft in

vertreten durch

_____.
Betreuer / Bevollmächtigten (sofern vorhanden)

- im Folgenden "Bewohner" genannt -

- wird auf unbestimmte Zeit folgender Heimvertrag mit Wirkung zum _____ abgeschlossen.
- wird der folgende Heimvertrag befristet für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

Präambel

Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Das Heim wird sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Verpflichtungen bemühen, dem Bewohner in Form von Serviceangeboten differenzierte Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen, damit seine Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit soweit wie möglich erhalten bleiben kann.

Das Heim ist von den Pflegekassen durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zur stationären Pflege zugelassen und ist am Pflegesatzverfahren beteiligt. Der aktuelle Versorgungsvertrag kann bei der Heimleitung eingesehen werden.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die dem Bewohner am [] ausgehändigte Vor-Information nebst ihren Anlagen, die zur besseren Übersicht als **Anlagen 1** - diesem Vertrag beigelegt wurden. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Soweit der Vertrag von der Vor-Information abweicht, sind die Unterschiede drucktechnisch hervorgehoben.

Teil A: LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

§ 1 Leistungen des Heimes

- (1) Das Heim stellt dem Bewohner folgende Leistungen zur Verfügung:
- | | |
|--|-------|
| Räumliche und sächliche Ausstattung | (§ 2) |
| Hauswirtschaftliche Versorgung | (§ 3) |
| Pflege und Betreuung | (§ 4) |
| Weitere Leistungen/Sonderleistungen/Zusatzleistungen | (§ 5) |
- (2) Die einzelnen Leistungen werden durch weitere Teilleistungsbereiche wie Heimleitung, Betriebsverwaltung und den technischen Dienst sowie durch den Einsatz von Personal- und Sachmitteln bewirkt, organisiert und koordiniert. In die einzelnen Leistungen fließen zudem folgende Kosten ein: Steuern, Abgaben, Versicherungen, Energieaufwand, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung.
- (3) Der Bewohner ist verpflichtet, bei Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass keine ansteckende Tuberkuloseerkrankung vorliegt.

§ 2 RAUM- UND SACHAUSSTATTUNG

- (1) Dem Bewohner steht ein Heimplatz zur Verfügung im WB [] Zimmer-Nr.: []. Bei dem Heimplatz handelt es sich um ein

Einzelzimmer

Zweibettzimmer

mit einer Größe von [] qm.

Das Zimmer entspricht den näheren Beschreibungen aus der Vor-Information.

Das Zimmer weicht in folgenden Punkten von der Vor-Information ab:

- (2) Des Weiteren stehen dem Bewohner die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zur Verfügung.

Diese entsprechen denen der Vor-Information

Diese weichen in folgenden Punkten von der Vor-Information ab:

- (3) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner die folgenden Schlüssel:

Zimmertür

Schrank

Wertfach

- (4) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen. Eine Weitergabe des Schlüssels durch den Bewohner an Dritte ist nicht gestattet. Das Pflegeheim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum des Heimes. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.

- (5) Änderungen an der fest installierten räumlichen Ausstattung wie z.B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heimes vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht.

§ 3

Hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung entspricht den näheren Beschreibungen aus der Vor-Information.

Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung weicht in folgenden Punkten von der Vor-Information ab:

- (2) Die Mahlzeiten werden auf der Grundlage aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet. Zusammenstellung und Zubereitung soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert oder dort ausgegeben.

Dem Bewohner wird im Rahmen der Pflege und Betreuung die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Bei Krankheit und sonstiger pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen einzunehmen, werden die Mahlzeiten auch auf dem Zimmer des Bewohners ohne Aufpreis serviert und dem Bewohner wird im Rahmen der Pflege und Betreuung die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten geboten.

- (3) Der genaue Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Die im Rahmenvertrag dargestellten Leistungsbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil des Heimvertrages und als **Anlage 2** dem Vertrag beige-fügt.

§ 4

Allgemeine Pflege und Betreuung

(1) Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners

- Der Bewohner ist pflegebedürftig und durch Bescheid der Pflegekasse vom der Pflegestufe [] zugeordnet worden.
- Die Pflegebedürftigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden. Aufgrund der Angaben des Bewohners bzw. seiner als Vertreter auftretenden Angehörigen/Bekanntem gehen die Parteien des Heimvertrages vorbehaltlich einer sofort einzuleitenden Prüfung durch die Pflegekassen bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Bescheides der Pflegekasse von einem Pflegebedarf des Bewohners der Pflegestufe [] aus, die die Basis der Abrechnung bis zur Vorlage eines Einstufungsbescheides der Pflegekasse darstellt.

Es besteht Einigkeit, dass bei einer Abweichung der Einstufung durch die Pflegekasse von der vorgenannten Pflegestufe für den abgerechneten Zeitraum eine Neuberechnung auf der Basis des Einstufungsbescheides erfolgt.

- Der Bewohner ist ausweislich des Bescheides der Pflegekasse vom [] nicht pflegebedürftig i. S. d. SGB XI, wünscht bzw. bedarf jedoch einer vollstationären Versorgung.
- Der Bewohner sichert zu, die Heimkosten vollständig aus Eigenmitteln bestreiten zu können. Einer Überprüfung des Heimunterbringungsbedarfes durch den Sozialhilfeträger bedarf es somit nicht.
- Der Heimunterbringungsbedarf ist seitens des Sozialhilfeträgers festgestellt worden mit Bescheid vom [] .

(2) **Leistungsbeschreibung der Pflege- und Betreuung**

- Die Leistung der Pflege und Betreuung entspricht den näheren Beschreibungen aus der Vor-Information.
- Die Leistung der Pflege und Betreuung weicht in folgenden Punkten von der Vor-Information ab:**

Der genaue Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Die im Rahmenvertrag dargestellten Leistungsbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil des Heimvertrages und als **Anlage 2** dem Vertrag beigelegt.

Hat der Bewohner einen Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe I i.S.d. § 15 I SGB XI (0) und erhält er Leistungen der Sozialhilfe, richtet sich der Leistungsumfang nach den Leistungs-/Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen, die für den Heimträger nach § 75 SGB XII vereinbart werden, sowie nach dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

Für Selbstzahler der Pflegestufen 0 werden die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII hiermit entsprechend vereinbart. Der Rahmenvertrag SGB XII liegt als **Anlage 3** bei, sofern der Bewohner einen Hilfebedarf im Umfang 0 hat.

Hinsichtlich der Bewohnergruppen und Krankheitsbilder, die in dieser Einrichtung nicht versorgt werden, wird auf die Anlage 4 verwiesen.

(3) **medizinische Versorgung**

Der Heimträger sorgt unter Wahrung der freien Arztwahl für die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.

(4) **Hilfsmittel**

Leistungen im Sinne des § 33 SGB V - Versorgung mit Hilfsmitteln - gehören nicht prinzipiell zu den Leistungen des Heimträgers. Diese sind ggf. bei der zuständigen Kranken- oder Pflegekasse zu beantragen. Ggf. ist der Heimträger bei der Antragstellung behilflich.

§ 5

Weitere Leistungen, Sonderleistungen, Zusatzleistungen

- (1) Das Angebot der Zusatzleistungen und Sonstigen Leistungen und ihrer Preise entspricht dem der Vor-Information.
- Das Angebot der Zusatzleistungen und Sonstigen Leistungen und ihrer Preise weicht in folgenden Punkten von der Vor-Information ab und löst diese ab:**
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung oder sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch beim Heimträger eine Kostenersparnis eintritt.

- (3) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen werden den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt sprechende Kontaktaufnahme für den Bewohner her. Die Kosten der Reinigung der Kleidungsstücke sind jedoch vom Bewohner selbst zu tragen.

§ 6

Kündigung der Zusatz- und Sonstigen Leistungen

Der Bewohner und der Heimträger können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Teil B: VERGÜTUNG

§ 7

Kosten für die Erbringung von Pflegeleistungen

Die Pflegevergütung

- (1) Die Pflegevergütung entspricht dem der Vor-Information.
- Nach Aushändigung der Vor-Information sind mit den Kostenträgern folgende neue Entgelte vereinbart worden, die nunmehr Gegenstand dieses Vertrages sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte ablösen:

in der Pflegeklasse 0	pflegetäglich	EUR <u>36,10</u>
in der Pflegeklasse I	pflegetäglich	EUR <u>50,82</u>
in der Pflegeklasse II	pflegetäglich	EUR <u>65,57</u>
in der Pflegeklasse III	pflegetäglich	EUR <u>90,14</u>
im Härtefall	pflegetäglich	EUR <u>102,73</u>
Ausbildungszuschuss nach § 82 a SGB XI pflegetäglich		EUR <u>2,09</u>
Monatlicher Vergütungszuschlag nach §87b SGBXI für zusätzliche Betreuung und Aktivierung		EUR <u>144,50</u>

- (2) Nach der Einstufung in die Pflegestufe [] und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt die für den Bewohner zu entrichtende Pflegevergütung zurzeit EUR []/Pflegetag.

Diese Einstufung und damit die Höhe der für den Bewohner relevanten Pflegevergütung

- entspricht den Angaben der Vor-Information.
- weicht von der Vor-Information ab und löst diese daher ab.

§ 8
Kosten der hauswirtschaftlichen Versorgung

(1) Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung wird mit den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung i. S. d. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI abgegolten.

(2) **Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung**

entsprechen den Angaben der Vor-Information.

weichen von der Vor-Information ab und lösen diese daher ab. Die neuen Entgelte betragen pflegetäglich:

Entgelt für Verpflegung 9,83 EUR

Entgelt für Unterkunft 18,24 EUR

In dem Entgelt für Verpflegung ist ein Lebensmittelsatz von pflegetäglich EUR 4,40 enthalten.

(2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist mit den zuständigen Pflegekassen im Rahmen der Pflegesatzverhandlung und ggf. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart worden.

§ 9
Entgelt für die Raum- und Sachausstattung
(gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen)

(1) Die Leistung des Vorhaltens der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung wird mit dem Entgelt der gesondert berechenbaren Investitionskosten vergütet.

Diese

entsprechen den Angaben der Vor-Information.

weichen von der Vor-Information ab und lösen diese daher ab. Die neuen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen betragen pflegetäglich:

im Einzelzimmer Kategorie 1 EUR **13,38**

im Einzelzimmer Kategorie 2 EUR **18,49**

im Einzelzimmer Kategorie 3 EUR **19,38**

im Doppelzimmer EUR **13,38**

Im Falle der Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer

EUR **26,76**

(2) Für den Fall, dass der Bewohner Sozialhilfe erhält, ergibt sich die Höhe der Investitionskosten aus der als **Anlage 5** beigefügten Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Die aktuelle Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.08.2004**. Nach Ablauf des vorgenannten Vereinbarungszeitraumes gilt dieser Investitionskostensatz weiter, bis er durch eine neue Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder eine Entscheidung der Schiedsstelle bzw. des Gerichtes abgelöst wird.

§ 10

Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

- (1) Das gesamte Heimentgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen eines Heimes (pflegerische und soziale Betreuung, Unterkunft und Verpflegung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der Pflegevergütung in Abhängigkeit der Pflegestufen entsprochen.
- (2) Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i.S.d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt, so lange nicht eine von der Pflegestufe abweichende Pflegeklasse besteht.
- (3) Eine reduzierte Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes des Heimes durch den Bewohner (z. B. reduzierte Teilnahme an Veranstaltungen der sozialen Betreuung, anteilige Ernährung durch hochkalorienreiche Nahrung/Sondennahrung auf Kosten der Krankenkasse bei ergänzender Ernährung durch den Heimträger, Wäschereinigung durch Angehörige) oder eine nur teilweise Annahme einer von Seiten des Heimes angebotenen Leistungserweiterung durch den Bewohner führen bei Bewohnern mit Leistungsbezug i.S.d. SGB XI nur in dem Umfang zu einer reduzierten Vergütung, in dem der Medizinische Dienst der Krankenkassen in gemeinsamer Beurteilung mit der Pflegeleitung des Heimes gemäß § 84 Abs. 2 S. 2 SGB XI hierdurch die Zuordnung zu einer von der Pflegestufe abweichenden Pflegeklasse festgestellt haben. Anderweitige Abschläge oder Erstattungen widersprechen dem Vergütungssystem der Mischkalkulation des SGB XI.

§ 11 frei

§ 12

Gesamtentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1 bis 4 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen und der Einstufung des MDK. Für die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe ist die Einstufung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) maßgeblich.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe Null i. S. v. § 61 SGB XII)	_____ €
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI	
Stufe I	_____ €
Stufe II	_____ €
Stufe III	_____ €
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)	_____ €

Hauswirtschaftliche Versorgung		28,07 €
darin enthalten:		
Entgelt für Unterkunft	18,24 €	
Entgelt für Verpflegung	9,83 €	

Ausbildungsvergütung gemäß § 82 a Abs. 3 SGB XI		2,09 €
---	--	--------

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI		
Einzelzimmer		_____ €

Doppelzimmer		_____ €
--------------------	--	---------

Tagesentgelt:		_____ €
----------------------------	--	---------

Gesamtheimentgelt monatlich (durchschnittlich 30,42 Pflegetage)..		_____ €
--	--	---------

Monatlicher Zuschlag nach § 87 b SGB XI für besondere Betreuungsleistungen		144,50 €
--	--	----------

ZWISCHENSUMME		_____ €
---------------------	--	---------

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung derzeit pro Monat

auf der Basis der Pflegestufe _____:		_____ €
--------------------------------------	--	---------

Zuzüglich des Zuschlags nach § 87 b SGB XI		144,50 €
--	--	----------

Monatlicher Eigenanteil im Jahresdurchschnitt (durchschnittlich 30,42 Pflegetage)		_____ €
--	--	---------

Die Parteien vereinbaren eine monatliche Abrechnung auf der Basis

einer tagesgenauen Abrechnung

einer monatlich gleich bleibenden Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen/Monat.

(3) Die Entgelte für die Erbringung von Pflegeleistungen sowie der Unterkunft und Verpflegung sind mit den zuständigen Pflegekassen und ggf. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 vereinbart worden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die o. g. Entgelte fort. Nach dem Ende der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist jederzeit mit der Aufnahme neuer Vergütungsvereinbarungen zu rechnen, die zu einer Änderung (in der Regel Anhebung) der Entgelte entsprechend der Regelung des § 15 dieses Vertrages führen können.

(4) Eine Ausweitung des Leistungsangebotes ist

a) derzeit nicht geplant;

b) in Form der Errichtung eines Anbaus bzw. der Umbau bestehender Räume geplant, wodurch u. a. weitere Gemeinschaftsflächen entstehen werden;

- c) in Form der Optimierung der sächlichen Ausstattung geplant;
- d) in Form der Ausweitung des Qualitätsmanagements geplant;
- e) im Bereich der Verbesserung der Personalausstattung geplant
- f) im Bereich - geplant

Maßnahmen i. S. d. o. g. markierten Punkte b) - f) werden sukzessive durchgeführt und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Entgelten berücksichtigt werden. Hierdurch bedingt kann es zukünftig zu Entgelthanhebungen kommen, die über den Ausgleich der reinen Kostensteigerungen im üblichen Umfang hinausgehen.

- (5) Zusatzleistungen i. S. d. § 88 SGB XI sowie weitere gemäß Anhang in Anspruch genommene Leistungen erhöhen das Heimentgelt zusätzlich, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Gesamtheimentgeltes nach § 12 Abs. 2 sind.
- (6) Schuldner der Pflegesätze, die das Heimentgelt i. S. d. § 84 Abs. 1 SGB XI bestimmen, sind bis zu den Höchstsätzen des § 43 Abs. 5 SGB XI die gesetzlichen Pflegekassen (§ 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB XI) und im Übrigen der Bewohner. Im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung ist der Bewohner allein Schuldner des Gesamtheimentgeltes. Zur Entlastung des Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI zahlt die Pflegekasse auf den Heimentgeltanteil der Pflegevergütung folgende in § 43 Abs. 5 SGB XI festgelegte Beträge:

ab 01.01.2015

Pflegestufe I	EUR	1.064,00
Pflegestufe II	EUR	1.330,00
Pflegestufe III	EUR	1.612,00
Härtefall	EUR	1.995,00

Im Rahmen der Kurzzeitpflege übernimmt die Pflegekasse die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege von derzeit bis zu folgenden in § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI festgelegten Beträge im Kalenderjahr:

Ab dem 01.01.2015 EUR 1.612,00

Bei Bewohnern mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf i. S. d. § 45 a SGB XI besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Zuzahlung der Pflegekasse auf € 104,00 monatlich (Grundbetrag), oder € 208,00 monatlich (erhöhter Betrag), der für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, für ambulante Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung durch ambulante Pflegedienste oder für anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebote verwendet werden kann.

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird das Heim bei der gesetzlichen Pflegekasse den Pflegesatz in Höhe des von der Pflegekasse zu leistenden Festbetrages unmittelbar mit dieser abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender Rest der Pflegevergütung, die Ausbildungsvergütungskomponente, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, für nicht geförderte Investitionskosten sowie für die Zusatzleistungen und weitere Leistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

- (7) Werden Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann das Heim direkt mit diesem abrechnen.
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegekasse, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.
- (9) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, wird er vorrangig geltend machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.
- (10) Im Falle der Verlegung eines Bewohners in ein anderes Heim wird der Tag des Auszuges nicht mit berechnet.

Teil C: ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE BEWOHNER

§ 13

Zahlung des Heimentgeltes

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto des Heimes

Kontoinhaber: **Seniorenresidenz Haus Veronika GmbH**
IBAN: **DE23 5856 0103 0000 1601 19**
BIC **GENODED1TVB**
Kreditinstitut: **Volksbank Trier**

zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

Ist dem Heim eine Einzugsermächtigung erteilt worden, hat der Bewohner lediglich die ausreichende Deckung auf dem jeweiligen Konto sicherzustellen. Der rechtzeitige Einzug liegt dann ausschließlich in der Verantwortung des Heimes.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsrückständen werden Zahlungseingänge stets mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet. Dies gilt nicht für die Entgeltbestandteile, die von öffentlichen Leistungsträgern nur für einen bestimmten Zeitraum übernommen werden.

- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 14

Anpassung des Heimentgeltes wegen veränderten Hilfebedarfs

- (1) Insoweit wird auf Punkte 7, 12 bis 13 der Vor-Information verwiesen. Die Grenzen, in denen der Heimträger nicht zur Leistungsanpassung verpflichtet ist, ergeben sich aus der gesonderten Vereinbarung laut **Anlage 4** zu diesem Vertrag.

- (2) Bestehen bei Bewohnern mit Hilfebedarf i.S.d. SGB XI Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Hilfebedarfs einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers, die zu begründen ist, verpflichtet, bei seiner Pflegekasse einen Höherstufungsantrag zu stellen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 87 a SGB XI.

§ 15

Anpassung des Heimentgeltes wegen Änderung der Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen des § 9 WBVG eingehalten sind.
- (2) Das Heim ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass das Heim seinen Leistungsumfang in Teilleistungsbereichen, auch in der räumlichen Ausstattung, ändern kann oder muss.

Das Heim weist den Bewohner darauf hin, dass diese Leistungsänderungen auch Entgeltänderungen durch Änderungen in einzelnen Kostenpositionen nach sich ziehen können.

- (3) Durch Kostenerhöhungen in einzelnen oder sämtlichen Personal- und Sachkostenpositionen, bedingt durch individuelle oder allgemeine Lohn- und Preissteigerungen, können sich ebenfalls Entgelterhöhungen ergeben.
- (4) Die Struktur der Entgelte, insbesondere die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Stufen des Hilfebedarfs der Bewohner, kann sich dahingehend ändern, dass durch Änderungen in der Entgeltberechnungssystematik Erhöhungen und Absenkungen der Entgelte in unterschiedlichen Hilfebedarfsstufen vorkommen können, ohne dass dies mit Kostenveränderungen oder Leistungsänderungen verbunden ist.

Derartige Änderungen in der Entgeltberechnungssystematik sind die Folge von Vorgaben der Pflegekassen und der Sozialhilfeträger und müssen vom Heim beachtet werden.

Weitere Entgeltänderungen können durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Vorgaben oder Vorgaben der Kostenträger dahingehend eintreten, dass sich in den Berechnungsgrundlagen für die Heimentgelte die Parameter der Auslastung, der kalkulatorischen Ertragsausfälle und ähnliche Parameter ändern.

Das Heim weist den Bewohner darauf hin, dass durch derartige Änderungen in den Berechnungsgrundlagen Entgeltänderungen eintreten können.

- (5) Spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die vorgesehene Entgelterhöhung erfolgen soll, erhält der Bewohner eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Entgelterhöhung, in der der Heimträger die Entgelterhöhung nach Maßgabe des § 9 WBVG begründet.

Der Bewohner hat die Gelegenheit, die vorgesehene Entgelterhöhung anhand der Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (6) Nach Abschluss einer Vergütungsvereinbarung i.S.d. SGB XI mit den Kostenträgern bzw. im Falle eines Scheiterns der Entgeltverhandlungen mit Erhalt der Entscheidung der Schiedsstelle oder des Gerichtes über die neuen Entgelte wird der Heimträger die konkrete Höhe der neuen Entgelte den Bewohnern mitteilen. Die neuen Pflegesätze treten für Bewohner mit Leistungsbezug i.S.d. SGB XI zu dem in der Vergütungsvereinbarung nach SGB XI bzw. zu dem in der entsprechenden Schiedsstellen- oder Gerichtsentscheidung genannten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass es einer Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung bedarf.

Gleiches gilt entsprechend für einen Bewohner mit Leistungsbezug i.S.d. SGB XII für eine Entgelterhöhung auf der Grundlage einer neuen Vergütungsvereinbarung i.S.d. SGB XII bzw. einer entsprechenden Schiedsstellen- oder Gerichtsentscheidung.

- (7) Ist der Bewohner nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung mit dieser nicht einverstanden, steht ihm für den Zeitpunkt, an dem die vorgesehene Erhöhung wirksam werden soll, ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu.
- (8) Macht der Bewohner von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird das mitgeteilte erhöhte Entgelt auch für Bewohner ohne Leistungsbezug i.S.d. SGB XI oder SGB XII Bestandteil des Heimvertrages. Für die übrigen Bewohner gilt Abs. 6

§ 16 Abwesenheitsregelung

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (3) Die Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (4) Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondernahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 €. Die Angemessenheit dieses Kürzungsbetrags wird alle 3 Jahre von den Vertragsparteien überprüft.
- (5) Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach Abs. 4 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gem. Abs. 4 auf das Entgelt für Verpflegung.
- (6) Für Bewohner unterhalb der Pflegestufe I gelten im Falle der Abwesenheit Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (7) Abwesenheitszeiten des Bewohners sind in den Zuschlag nach § 87 b SGB XI (Monatsbetrag) bereits einkalkuliert. In diesen Fällen reduziert sich der Zuschlag nicht.

§ 17

Vertragsdauer – Kündigungsrechte des Bewohners

- (1) Die Kündigung des Bewohners bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Heimträger wirksam.
- (2) Hat der Bewohner keine vertragliche Vor-Information erhalten, kann er den Vertrag bis zur Nachholung der Vor-Information jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Bewohner den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im Falle einer Erhöhung des Heimentgelts hat der Bewohner jederzeit das Recht, den Heimvertrag mit Wirkung für den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll. Ferner hat der Bewohner das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
Änderung der Urlaubspläne pflegender Angehöriger oder Erkrankung des Bewohners, die einen Krankenhausaufenthalt nicht erforderlich machen, stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Tritt der Bewohner dennoch den frei gehaltenen Platz nicht an, reduziert sich das Heimentgelt entsprechend der Regelung des § 16 (Abwesenheitsregelung). Kann der Platz in der vereinbarten Zeit anderweitig belegt werden, entfällt für diese Tage die Abwesenheitsvergütung
- (5) Im Falle einer Befristung des Vertrages endet der Heimvertrag mit Auslaufen der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist die Befristung unwirksam, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht der Bewohner seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der vereinbarten Laufzeit gegenüber dem Heimträger erklärt.
- (6) Sofern der Heimträger den wichtigen Kündigungsgrund des Bewohners zu vertreten hat, ist der Heimträger dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 18 Vertragsdauer – Kündigungsrechte des Heimträgers

- (1) Die Kündigung des Heimträgers bedarf der Schriftform, ist zu begründen und wird erst mit Zugang beim Bewohner bzw. dessen Vertreter wirksam. Der Heimträger kann nur aus wichtigen Gründen kündigen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Gründe stellen insbesondere wichtige Gründe i. S. d. Abs. 1 dar und berechtigen den Heimträger zur fristlosen Kündigung, wenn
- a) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist, weil
- der Bewohner eine vom Heimträger angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt, der Heimträger den Hinweis nach § 12 Abs. 2 WBVG erneut erteilt hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG nicht entfallen ist oder
 - der Heimträger eine Leistungsanpassung aufgrund eines Ausschlusses gemäß der **Anlage 4** dieses Vertrages nicht anbietet,

und dem Heimträger ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;

- b) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;

- c) der Bewohner

aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Heimentgeltes oder eines Teils des Heimentgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

oder

bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht

und der Heimträger eine angemessene Zahlungsfrist nach § 12 Abs. 2 WBVG gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen im Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird.

In diesen Fällen [§ 18 Abs. 2 a) bis c)] kann der Heimträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Falle der Rechtshängigkeit eines Räumungsanspruchs gilt zudem § 12 Abs. 3 S. 3 WBVG.

- (3) Des Weiteren ist der Heimträger berechtigt, den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, soweit der Betrieb des Heimträgers eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesem Fall hat der Heimträger dem Bewohner auf

dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Mitwirkungspflichten des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies dem Heimträger unverzüglich anzuzeigen. Kann der Heimträger aufgrund einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen, ist der Bewohner nicht zur Kürzung des Heimentgelts wegen dieses Mangels berechtigt.

§ 20 Bewohnereigene eingebrachte Sachen

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung des Einrichtungsträgers die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und so lange aufrechtzuerhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.

In Mehrbettzimmern darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten.
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Eine Liste der eingebrachten persönlichen Gegenstände ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügt.

§ 21 Tierhaltung

Die Haltung von nicht störenden Kleintieren ist möglich. Sie bedarf stets der Zustimmung der Heimleitung. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des Bewohners) gesichert ist. In Mehrbettzimmern bedarf es der Abstimmung mit dem Mitbewohner.

§ 22 Beendigung des Vertragsverhältnisses im Todesfall des Bewohners

- (1) Mit dem Tod des Bewohners, der nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist, gilt der Vertrag bzgl. der Leistung und der Vergütung nach §§ 2 und 10 dieses Vertrages für einen Zeitraum von 2 Wochen nach dem Sterbetag fort. Im Übrigen endet der Vertrag. Sofern der Heimplatz vor Ablauf dieser 2 Wochen neu belegt werden kann, ist der Heimträger, sofern der Heimplatz bereits geräumt ist, berechtigt, den Heimplatz anderweitig zu belegen. In diesem Fall endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Neubelegung.

- (2) Im Falle des Versterbens eines Bewohners, der pflegebedürftig i.S.d. SGB XI ist, endet der Vertrag mit seinem Tod. Von diesem Zeitpunkt an sind die Erben verpflichtet, das vom verstorbenen Bewohner genutzte Zimmer zu räumen und geräumt an den Heimträger herauszugeben. Der Heimträger ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diesen Heimplatz an neue Interessenten zu vergeben.

Sofern durch das Ableben eines Bewohners der frei gewordene Heimplatz nicht bis zum Ablauf des Tages nach dem Tod des Bewohners von seinen Erben geräumt an den Heimträger herausgegeben wird, beauftragt der Bewohner über den Tod hinaus den Heimträger, die sich noch im Pflegeheim befindlichen Nachlassgegenstände bis zur Räumung und Herausgabe des Heimplatzes durch die Erben in seinem Zimmer zu verwahren. Für diesen Zeitraum werden Aufbewahrungskosten für die Nachlassgegenstände in Höhe des Entgelts über die Abgeltung der Leistung der Raum- und Sachausstattung (vgl. § 10) vereinbart. Eine Pflicht zum Ausgleich der Aufbewahrungskosten als Nachlassverbindlichkeiten entfällt, soweit der Pflegeplatz neu vergeben werden konnte.

Ungeachtet dieser Bestimmung ist der Heimträger im Falle des nicht unverzüglichen Räumens bzw. der Abholung des Erblasses (Kleinmöbel, Textilien etc.) berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist den Verwahrungsauftrag durch Kündigung zu beenden, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses anderweitig einzulagern. Über die zurückgelassenen Gegenstände wird eine Niederschrift angefertigt.

- (3) Den Erben des Bewohners wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass durch die Abwesenheit des Heimbewohners die Ersparnis der Aufwendungen für das Heim einen höheren Betrag ausmacht. In diesem Fall wird das Heim das Entgelt um den nachgewiesenen Betrag kürzen.

- (4) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau _____

Anschrift _____

Telefon/Telefax/E-Mail _____

2. Herr/Frau _____

Anschrift _____

Telefon/Telefax/E-Mail _____

Der Nachlass wird durch die Einrichtung, soweit dies möglich ist, sichergestellt und an die Erben oder die vom Bewohner benannten Nachlassempfänger ausgehändigt.

Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände - die grundsätzlich erstellt werden sollte - bleibt durch die hier erteilten Weisungen unberührt.

- (5) Nach dem bestehenden Bestattungsrecht obliegt die Pflicht, für die Bestattung Sorge zu tragen, dem Erben, hilfsweise dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Großeltern sowie den volljährigen Geschwistern und Enkelkindern des Verstorbenen (Angehörige). Die Anschriften der hierfür zuständigen Personen ergeben sich aus der in der **Anlage 7** aufgeführten Liste und sind vom Heimträger im Falle des Versterbens des Bewohners zu informieren, um die Bestattung sicherzustellen.

§ 23 Haftung

- (1) Das Pflegeheim ist keine geschlossene Einrichtung. Das Pflegeheim übernimmt deshalb keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Grundstück des Pflegeheimes unbeaufsichtigt verlässt.

Soweit Bewohnern kraft richterlichen Beschlusses freiheitsbeschränkende Maßnahmen aufzuerlegen sind, die darauf gerichtet sind, den Bewohner am Verlassen der Einrichtung zu hindern, haftet das Pflegeheim nur für die Schäden, die der Bewohner außerhalb des Betriebsgeländes der Einrichtung Dritten zugefügt hat, soweit das Pflegeheim seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

- (2) Das Pflegeheim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Trägers sowie für einwandfreie verkehrsübliche Leistungen aus diesem Vertrag.

Das Pflegeheim haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Notereignissen oder sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) sowie in Fällen, die durch Verfügung von hoher Hand eintreten, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

Das Pflegeheim haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihre Versicherung gegen Schäden aller Art (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) wird empfohlen.

- (4) Sollten Wertsachen des Bewohners vom Pflegeheim aufbewahrt bzw. verwaltet werden, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Das Pflegeheim kann die Aufbewahrung von Wertsachen dann ablehnen, wenn diese nach dem Umfang oder nach der Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreiten.

- (5) Der Bewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Aufgrund der immensen Kosten, die eine Sach- oder Personenentschädigung nach sich zieht, rät das Pflegeheim den Bewohnern dringend an, im Falle des Fehlens einer Haftpflichtversicherung, eine solche noch vor Einzug in die Pflegeeinrichtung abzuschließen. Auf die bestehenden Risiken bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wurde hingewiesen.

§ 24 Beistand

- (1) Der Bewohner kann zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Pflegeheim eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen, die er schriftlich benennt.
- (2) Der Beistand ist berechtigt, sich ebenso wie der Bewohner in allen Angelegenheiten an das Pflegeheim und den Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher zu wenden.

§ 25
Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Bewohner erforderlich sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden. Das Heim wird seine Mitarbeiter auf die Beachtung des Datenschutzes und ihrer Schweigepflicht hinweisen.

- (2) **Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden.**

Der Bewohner willigt insbesondere ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Unterschrift Bewohner/Vertreter

- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Pflegeheimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Pflegeheim die vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Bewohner erhält Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 26
Beratung/Beschwerdemöglichkeiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag steht dem Bewohner und seinen Angehörigen die Heimleitung und die Pflegedienstleitung zur Verfügung. Der Bewohner ist seinerseits verpflichtet, dem Heimträger sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung des Heimes auftretenden Defizite zu melden, damit der Heimträger diese Mängel unverzüglich abstellen kann.
- (2) Des Weiteren steht es dem Heimbewohner offen, sich zwecks Beratung oder anderer Vorbringungen an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörde sowie sich an die anderen nachfolgend aufgeführten Stellen zu wenden und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Heimvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren:

Heimaufsichtsbehörde:

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
-Altenheimaufsicht-
In der Reichsabtei 6, 54292 Trier Tel: 0651 / 1447 -270

Arbeitsgemeinschaft:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
c/o Arbeitsgemeinschaft § 20 Heimgesetz
Postfach 2964, 55019 Mainz Tel: 06131 / 967 - 0

§ 27
Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Heim.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die entfallene Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der entfallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- (3) Die in dem Heimvertrag genannten Vereinbarungen und landesrechtlichen Bestimmungen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und können auf Wunsch während der üblichen Bürozeiten in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.
- (4) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

Reinsfeld,.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Pflegeheim)

.....
Unterschrift (Bewohner/Betreuer/gesetzl. Vertreter)

Anlagen:

1. vertragliche Vor-Information nach § 3 WBVG nebst Anlagen (Anlage 1)
2. Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (Anlage 2)
3. Rahmenvertrag § 79 SGB XII – wenn vorhanden (Anlage 3)
4. Vereinbarung über die Grenzen der Leistungsanpassung (Anlage 4)
5. ggf. Investitionskostenvereinbarung nach § 77 SGB XII (Anlage 5)
6. Auflistung der eingebrachten persönlichen Sachen (Anlage 6)

Anlage 4

Vereinbarung über die Grenzen der Leistungsanpassung

Zwischen **Senioren-Residenz Haus Veronika GmbH**
Huftring, 54421 Reinsfeld
vertreten durch die Heimleitung

als Träger der Einrichtung **Senioren-Residenz Haus Veronika**

- im Folgenden "Heimträger" genannt -

und

_____.
Herrn/Frau

_____.
bisher wohnhaft in

vertreten durch

_____.
Betreuer / Bevollmächtigten (sofern vorhanden)
- im Folgenden "Bewohner" genannt -

wird zeitgleich ein Heimvertrag abgeschlossen. Entsprechend den Regelungen 7, 12 und 13 der Vor-Information zum Heimvertrag vereinbaren die Parteien folgende Begrenzung des Leistungsumfanges des Heimträgers:

Folgende Bewohnergruppen/Krankheitsbilder werden in dieser Einrichtung **nicht** versorgt:

- Versorgung von Pflegebedürftigen, die einen besonderen Interventionsbedarf haben, wie Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte der Phase F, Chorea Huntington oder Langzeitbeatmungspflichtige.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert eine überdurchschnittliche Fachkraftquote sowie besondere Fachkenntnisse. Eine derartige Personalausstattung hält das Heim nicht vor und ist auch über die Pflegesätze nicht refinanziert.
- AIDS-Kranke.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption, über die das Heim nicht verfügt.
- mobile Bewohner mit Weglauftendenz, bei denen eine therapeutisch nicht beeinflussbare schwere Demenz (0 - 9 Punkte Minimental-Status) mit entsprechenden Verhaltensauffälligkeiten oder ein richterlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt, der eine Unterbringung in einer beschützten Abteilung erforderlich macht.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert in baulicher Hinsicht besondere Sicherungsmechanismen, über die die Einrichtung nicht verfügt.
- Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die einer ununterbrochenen Beaufsichtigung und der Möglichkeit der jederzeitigen Intervention bedürfen.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption, über die das Heim nicht verfügt.

- Mehrfach geschädigte Alkoholiker sowie akut suchtmittelabhängige Bewohner. Aus Sicht des Heimträgers bestehen bei diesen Bewohnern die erhöhte Gefahr einer Fremd- und/oder Selbstgefährdung sowie ein Betreuungsbedarf durch gesondert geschultes Personal, das der Heimträger derzeit nicht vorhält.
- Sonstige Einschränkungen laut Versorgungsvertrag / LQM mit Begründung für den Ausschluss:

Sofern der Bewohner einen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der unter diese Ausschlusskriterien fällt, ist der Heimträger zur Leistungsanpassung NICHT verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht des Heimträgers auf fristlose Kündigung des Heimvertrages.

- Die vorvertragliche Information i. S. d. §3 Abs. 3 WBVG mit Anlagen wurde am _____ ausgehändigt.
- Die allgemeinen vorvertraglichen Informationen i. S. d. §3 Abs. 2 WBVG wurden am _____ ausgehändigt.

Reinsfeld,.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Pflegeheim)

.....
Unterschrift (Bewohner/Betreuer/gesetzl. Vertreter)

